

Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer in der
Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn
(Hundesteuersatzung)
vom 02.05.2019

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der aktuellen Fassung erlässt die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes oder mehrerer Hunde im Gebiet der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Zum Zweck der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde.

Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

1. Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), in der Fassung vom 01.11.2002 wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - Amercian-Staffordshire-Terrier
 - Staffordshire-Bullterrier
 - Tosa-Inu
2. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht durch eine entsprechende, vom Halter zu erbringende Bescheinigung für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird,

dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von § 1 Abs. 3 Nr. 1 erfassten Hunden.

- (3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.

§ 2

Steuerpflicht, Steuerschuldverhältnis, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als 4 Wochen in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 3

Beginn und Ende sowie Ausnahmen von der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht und beginnt
1. bei aufgenommenen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist;
 2. bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist;
 3. bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Wurde das Halten des Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres von demselben Hundehalter bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde in Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet;
 4. im Übrigen mit Beginn des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet
1. bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt;
 2. im Übrigen mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, der kein Kampfhund nach den Vorschriften dieser Satzung ist, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

§ 4

Steuermaßstab, Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt pro Hund 60,00 Euro jährlich
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne dieser Satzung 600,00 Euro jährlich.

§ 5

Fälligkeit

Die Hundesteuer wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 15. Februar eines Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6

Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 7. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Eine Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund, für den die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und die Eignung nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wird.
- (3) Eine Steuerbefreiung wird – soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen – frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats gewährt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, ist die Hundesteuer ab dem auf den Wegfall des Befreiungstatbestandes folgenden Kalendermonatsersten anteilig nach Kalendermonaten neu festzusetzen.

§ 7

Steuerermäßigungen

- (1) Auf Antrag kann die Hundesteuer für einen Hund auf 50 % des sich aus Abs. 4 ergebenden Betrages ermäßigt werden für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343) mit Erfolg abgelegt haben, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 8

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 6 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Ein Hundehalter ist verpflichtet
 1. jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder
 2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Ziffer 2 innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist oder
 3. in den Fällen des § 3 Abs.2 Ziffer 3 innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug oder
 4. den Wegfall der Steuerbefreiungsvoraussetzungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall

bei der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn unter Angabe von Name und Anschrift des Halters, gegebenenfalls des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes anzumelden.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihm der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder der Halter aus der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn weggezogen ist, bei der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden.

§ 11

Hundezeichen

- (1) Die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn übersendet mit dem Steuerbescheid, dem Bescheid über die Steuerbefreiung oder dem Bescheid über die Nichtfestsetzung einer Hundesteuer für jeden Hund ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke). Das Hundesteuerkennzeichen ist Eigentum der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines unfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn von der Anlegepflicht befreit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12

Steuerüberwachung

- (1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn
 1. Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. m. § 93 AO) und
 2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. m. § 93 AO).
- (2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 7 Abs. 1 Ziff. 1 mit 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
 2. § 7 Abs. 1 Ziff. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 3. § 8 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines unfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Hundesteuermarke umherlaufen lässt;
 4. § 8 Abs. 4 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn nicht vorzeigt.
- (2) Im Falle der Abgabenhinterziehung, der leichtfertigen Abgabenverkürzung und der Abgabengefährdung kommen die Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Höhenkirchen-Siegertsbrunn, den 02.05.2019



Ursula Mayer

Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn (Hundesteuersatzung) vom 02.05.2019 wurde vom 06.06.2019 bis 20.06.2019 im Rathaus, Rosenheimer Straße 26, 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.06.2019 angeheftet und am 20.06.2019 wieder abgenommen.

Höhenkirchen-Siegertsbrunn, am 24.06.2019

Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn



Ursula Mayer
Erste Bürgermeisterin